



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Renate Amstutz
Monbijoustrasse 8
Postfach 8175
3001 Bern

Bern, 23. Juni 2016

Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR); Stellungnahme der Stadt Bern

Sehr geehrte Frau Amstutz

Der Gemeinderat der Stadt Bern bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR).

Allgemeines

Der Gemeinderat begrüsst grundsätzlich die generelle Zielsetzung der Revision. Die Erweiterung des GWR auf alle Gebäude liefert für die Stadt in Zukunft wichtige Planungsgrundlagen. Sie bedingt jedoch einen erheblichen Erfassungs- und Validierungsaufwand seitens der Stadt Bern. Betroffen ist insbesondere das Bauinspektorat, aber auch das Vermessungsamt, müssen die Gebäude und ihre Identifikatoren doch sowohl im GWR als auch in der amtlichen Vermessung nacherfasst werden. Dieser Aufwand darf nicht ausschliesslich zu Lasten der Gemeinden gehen, das Bundesamt für Statistik (BFS) hat sich massgeblich daran zu beteiligen. Es besteht zudem eine gewisse Gefahr, dass der Merkmalskatalog durch laufende Nachfragen nach weiteren Daten permanent ausgebaut wird, was die Nachführungs- und Erfassungsaufwendungen weiter vergrössert. Insofern darf der Detaillierungsgrad nicht, wie in der Verordnung vorgesehen, auf die Ebene des Merkmalskatalogs verschoben werden.

In der in Artikel 15 vorgesehenen Veröffentlichung der Daten der Stufe A sieht der Gemeinderat den Vorteil, dass diese Daten künftig mit dem Einwohnerregister verknüpft werden können, ohne dass das Bundesamt für Statistik (BFS) seine Einwilligung dazu geben müsste. Heute ist dies nur auf dem Gesuchsweg möglich, wobei ein solcher Prozess mehrere Wochen dauern kann. Es wäre wünschenswert, die Möglichkeit zur Verknüpfung der Daten in der Verordnung explizit zu erwähnen, wie dies die Verknüpfungsrichtlinien des BFS vorsehen.

Auch die Geoinformationsverordnung des Bundes (GeoIV) definiert die Zugangsberechtigungsstufen A, B und C. Sollte die Zugangsberechtigungsstufe aus der GeoIV und die Berechtigungsstufe des GWR unterschiedlichen Inhalt haben, so ist dies zu präzisieren. Andernfalls ist einheitlich der Begriff Zugangsberechtigungsstufe zu verwenden. Für die öffentlichen Daten des GWR (Zugangsberechtigungsstufe A) schreibt die revidierte GeoIV einen Darstellungsdienst und einen Downloaddienst vor. Wenn die Nutzung zum Eigengebrauch stattfindet und der Zugang gemäss Artikel 22 GeoIV gewährt werden kann, ist aus Sicht der Stadt Bern keine weitere Einschränkung zulässig. Die gewerbliche Nutzung und deren Einschränkungen hat sich an Artikel 25 GeoIV zu orientieren. Das Verbot der kommerziellen Nutzung in Artikel 17 widerspricht diesem Artikel.

Kantonale Koordinationsstelle und Rolle der Gemeinden

Der Gemeinderat hat Verständnis dafür, dass das BFS neu pro Kanton eine Stelle haben will, die Ansprechpartner für das BFS ist und innerhalb des Kantons die Koordination übernimmt. Allerdings ist die Rolle der Gemeinden in einzelnen Artikeln der Verordnung nicht gänzlich geklärt:

- So werden in Artikel 3 in Absatz 2 bei der Berücksichtigung der Bedürfnisse die Gemeinden explizit erwähnt. In Absatz 3 bei der Anhörung ist dann nur von den Kantonen die Rede.
- Artikel 11: Es ist unklar, wie das BFS und die kantonale Koordinationsstelle die Gemeinden unterstützt. Dies bedarf der Ausführung.

Datenqualität, Veröffentlichung, Übergangsfristen

In Artikel 16 wird die Veröffentlichung der Daten der Stufe A im Internet erwähnt. Es fehlt ein Termin. Der Gemeinderat der Stadt Bern stellt sich die Frage, ob es hierfür nicht auch einer Übergangsfrist bedarf (wie bei der Erweiterung auf alle Gebäude, Art. 22), damit die Qualitätskontrolle nach Artikel 12 vorgängig mehrmals durchgeführt werden kann.

Amtliches Verzeichnis der Strassen und amtliches Verzeichnis der Gebäudeadressen

Nach der Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV) und der Strassenverordnung (SV) bestimmt im Kanton Bern die Gemeinde die Namen der Strassen und die zugehörigen Hausnummern. Die von der Gemeinde offiziell festgelegten Gebäudeadressen werden in den Daten der amtlichen Vermessung verwaltet. Werden die Daten nun schweizweit in zwei amtlichen Verzeichnissen zusammengefasst - was die Stadt Bern begrüsst - so sind zwingend die Daten der amtlichen Vermessung als Grundlage zu nehmen und nicht diejenigen des GWR. Die Adressierungsangaben und der geolokalisierte Referenzpunkt gemäss Artikel 8 dürfen im GWR deshalb höchstens hinweisenden Charakter haben. Im Fall von Widersprüchen sollten die Angaben der amtlichen Vermessung gelten. Es ist zudem sicherzustellen, dass die amtlichen Verzeichnisse ereignisbezogen (nach jeder Änderung in den Grunddaten) nachgeführt werden. Ein amtliches Verzeichnis darf nicht weniger aktuell sein als die zu Grunde liegenden Originaldaten. Nicht zuletzt ist sicherzustellen, dass die neuen Identifikatoren ESID und AGAID ebenfalls originär in der amtlichen Vermessung geführt werden. Schliesslich regt die Stadt Bern an, dass das amtliche Verzeichnis der Strassen umbenannt wird in amtliches Verzeichnis der Strassennamen. Das Strassennamenverzeichnis ist keine vollständige Sammlung aller Strassen, sondern nur der benannten. Die Stadt Bern führt

aber nach wie vor namenlose Strassen (zum Beispiel Wanderwege, Fusswegverbindungen), die bis auf weiteres auch nicht benannt werden sollen.

Verschiedene Punkte

Nach Artikel 15 Absatz 2 erfordert der Zugriff auf die Daten ein formelles und begründetes Gesuch ans BFS. Der Gemeinderat der Stadt Bern geht davon aus, dass das Gesuch einmalig gestellt werden muss, um dann einen permanenten Zugriff auf die Daten zu erhalten. Allenfalls muss das Gesuch periodisch erneuert werden. Er bittet um eine Bestätigung dieses Sachverhalts.

In Anhang I zur Verordnung wird bei den Gebäudeinformationen das Merkmal „Ansprechperson für das Gebäude“ genannt. In Artikel 8, Absatz 2 fehlt diese Information. Dafür wird dort der Gebäudeeingangsidentifikator des BFS (EDID) erwähnt und fehlt in Anhang I.

Laut Artikel 18, Absatz 3 sind „Gesuche für Sammelabfragen gebührenpflichtig“. Es sind wohl die Abfragen, die gebührenpflichtig sind.

Zum Schluss ist anzumerken, dass das Verzeichnis der Strassen sowie das Gebäudeadressverzeichnis vom Bundesamt für Landestopografie geführt werden wird. Es wäre wünschenswert, wenn diese Daten nicht separat bezogen werden müssten, sondern dass das BFS mit Datenbezügen gemäss Artikel 15 die Adressdaten auch gerade mitliefert. Dies ist jedoch eher eine anzuwendende Praxis und vermutlich nicht wirklich verordnungsrelevant.

Der Gemeinderat der Stadt Bern ersucht den Schweizerischen Städteverband, die hier erwähnten Punkte in seiner Stellungnahme zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichteremann
Stadtschreiber